

**Beschlussvorlage**

**2019-2024/SR-035**

**Status: öffentlich**

Fachbereich FB Verwaltung/Bürgerservice  
 Verfasser Diana Weigelt

Erstellungsdatum: 24.10.2019  
 Aktenzeichen 51.11.03.G-02

**Betreff:**

Kostenbeitragssatzung der Stadt Genthin über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder ab 01.01.2020

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
04.11.2019	Ortschaftsrat Paplitz	Vorberatung				
06.11.2019	Ortschaftsrat Gladau	Vorberatung				
07.11.2019	Ortschaftsrat Tuchem	Vorberatung				
11.11.2019	Ortschaftsrat Mützel	Vorberatung				
13.11.2019	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	Vorberatung				
14.11.2019	Hauptausschuss	Vorberatung				
19.11.2019	Ortschaftsrat Parchen	Vorberatung				
21.11.2019	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Kostenbeitragssatzung der Stadt Genthin über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder ab 01.01.2020.

(Alexandra Adel)  
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)  
 Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Das Kinderförderungsgesetz Land Sachsen- Anhalt (KiFöG LSA) in seiner derzeit aktuellen Fassung trat in wesentlichen Teilen zum 01.08.2019 in Kraft.

Zu den Änderungen zählt unter anderem die Neuregelung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Genthin. Bisher waren die Personensorgeberechtigten kostenpflichtig, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Genthin hatten, unabhängig davon, in welchem Ort eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle in Anspruch genommen wurde.

Ab 01.08.2019 sind nunmehr die Personensorgeberechtigten kostenpflichtig, deren Kinder in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle in der Stadt Genthin betreut werden, unabhängig vom Wohnort des Kindes. (§1 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kostenbeitragssatzung)

Die dadurch anfallenden Defizitkosten werden durch die jeweilige Wohnsitzgemeinde des Kindes erstattet.

Weiterhin müssen gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG LSA für Schulkinder während der Ferien nach der fünften Betreuungsstunde und für Schulkinder während der Schulzeit nach der vierten Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden.

Die Berücksichtigung erfolgte mit der stündlichen Staffelung für Hortkinder während der Schul- und Ferienzeit und den damit unterschiedlichen Kostenbeiträgen gemäß Anlage zur Kostenbeitragssatzung.

Damit soll Eltern die Möglichkeit gegeben werden, analog im Krippen- und Kindergarten-bereich, ihren individuellen Bedarf an Betreuungsstunden auch für Schulkinder in Anspruch nehmen zu können und das sich letztendlich auch in der Höhe der Kostenbeiträge widerspiegelt.

Diese Änderung wurde zwar im Rahmen der Anhörung der Kuratorien und freie Träger teilweise als nicht praxisnah und kontrollierbar bewertet. Hier wurde dahingehend diskutiert, dass die bisherige Verfahrensweise (Hort bis 6 Stunden incl. Ferienzeit ohne Stundenstaffelung) mit Erhöhung um 15 % auf 69,00 € festgelegt werden sollte.

Allerdings lassen die gesetzlichen Vorgaben hier keinen Ermessensspielraum zu. Die stündliche Staffelung auch im Hortbereich ist gesetzlich vorgeschrieben und muss auch entsprechend umgesetzt werden. Eine zusätzliche Abstimmung dazu mit dem Landkreis Jerichower Land ist nochmals erfolgt.

Mit Überarbeitung der Kostenbeitragssatzung auf Grund der gesetzlichen Änderungen im KiFöG LSA soll auch gleichzeitig die Anpassung der Kostenbeiträge ab 01.01.2020 erfolgen.

Die Kostenbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen in der Stadt Genthin sind seit 2014 stabil geblieben.

Laut Anlage 1 wird aufgezeigt, wie sich aktuell die Finanzierung der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Stadt Genthin auf Grundlage der Jahresrechnung 2018 durchschnittlich zusammensetzt.

Im Ergebnis der aktuellen Kalkulation für den Kalkulationszeitraum 2019/ 2020- 2022 (Anlagen 2 und 3) wurde nochmals verdeutlicht, dass die Kostenbeiträge der Eltern an die Entwicklung der Ausgaben für die Kinderbetreuung angepasst werden müssen.

In seiner Sitzung am 17.09.2019 wurde der Stadtrat dahingehend informiert, dass die Verwaltung empfiehlt, die Kostenbeiträge ab 01.01.2020 um durchschnittlich 15 % zu erhöhen.

Gemäß § 13 Abs. 2 KiFöG LSA wird der Kostenbeitrag durch die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Stadtelternvertretung, festgelegt.

Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, hier: Landkreis Jerichower Land.

Dem Landkreis Jerichower Land wurden die Kalkulationsunterlagen und der Entwurf der Kostenbeitragssatzung ab 01.01.2020 mit der geplanten Erhöhung der Kostenbeiträge um 15 % zur Prüfung vorgelegt.

Im Ergebnis der Prüfung wurde die Zustimmung des Landkreises Jerichower Land erteilt.

Zeitgleich erfolgte die schriftliche Anhörung der Träger der Tageseinrichtungen, der jeweiligen Kuratorien sowie der Stadtteilernvertretung aller Einrichtungen in der Stadt Genthin.

Dieser Personenkreis wurde bereits im Vorfeld im Rahmen einer Veranstaltung am 24.09.2019 entsprechend informiert.

Das Ergebnis dieser Veranstaltung wurde dem Stadtrat per E-Mail mitgeteilt.

Im Rahmen der schriftlichen Anhörung der Träger der Tageseinrichtungen, der Kuratorien und der Stadtteilernvertretung wurden verschiedene Varianten unterbreitet und diskutiert.

Teilweise wurde empfohlen, die Kostenbeiträge in den nächsten drei Jahren um jeweils 5 % zu erhöhen.

Hier muss allerdings der damit erhöhte Verwaltungsaufwand z. B. durch jährliche Anhörungen gemäß gesetzlicher Vorgaben, jährliche Änderung der Kostenbeitragssatzung sowie jährliche Umstellung der Software und Versenden neuer Kostenbescheide berücksichtigt werden.

Es haben sich aber auch viele Träger und Kuratorien für eine einmalige Erhöhung zum 01.01.2020 um 15 % ausgesprochen, da an Hand der Ausgabenentwicklung in den vergangenen 5 Jahre die Notwendigkeit einer Erhöhung der Kostenbeiträge erkennbar ist.

Auch wenn dadurch z. B. im Kindergartenbereich der Anteil der Stadt Genthin nicht mehr mindestens 50 % beträgt.

Mit Änderung des KiFöG LSA zum 01.01.2019 wurde die Vorgabe des Anteils an den Platzkosten durch die Gemeinden in Höhe von mindestens 50 % ersatzlos gestrichen.

Von daher können die Gemeinden eigenständig die Höhe der Kostenbeiträge festlegen.

#### **Gesetzliche Grundlagen:**

Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt,

Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

#### **Anlagen:**

Anlage 1 Übersicht Platzkosten auf Grundlage der Haushaltsrechnung 2018

Anlage 2 Kalkulation 2019

Anlage 3 Kalkulation 2020 - 2022

Anlage 4 Entwurf Kostenbeitragssatzung ab 01.01.2020

#### **Finanzielle Auswirkungen:**